

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 29. 36. Jahrg.

20. Juli 1923

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEUR u. VERW. BERUFE

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 4000 Mk. exkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch die Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 10000 Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24 Eissenerstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon: Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Hoff, Berlin N 24. Druck und Expedition:
Conrad Müller, Scheideffeld-Liepsig Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 3000.- Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Arbeitsmarktanzeigen 2200.- Mk. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 1500.- Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - Zuschriften an die Expedition erbeten.

Inhalt:

Hauptteil: Bekanntmachungen. Ein neuer Schiedsspruch für das Lithographie- und Steindruckgewerbe. Rundschau. Neugestaltung des Steuerrechts. I. - **Allgemeines:** Tarifliche Lohn- und Arbeitsbedingungen in Jugoslawien. Wertbeständiger Preis tar die Verbandsgeschichte. Ortsbericht Barmen-Elberfeld. - **Der Betriebsrat:** Neuwahlen zu den Betriebsräten und Stellungnahme der Behörden. - **Die Tapetenbranche:** Das Museum der Tapete. - **Graphische Technik:** Handbuch für moderne Reproduktionstechnik. II. Teil. - **Eingegangene Gelder.** - **Anzeigen.**

Bekanntmachungen.

Der Steindr. Franz Werlein, Buch-Nr. 50130, geboren am 3. 8. 1894 in Neustadt a. d. H., wurde nach § 6 Abs. 2 des Statutes aus dem Verbands ausgeschlossen. Wir ersuchen dem Werlein die Mitgliedskarten Nr. 43896 und 50130, die er als Ausweis benutzt, abzunehmen und an uns einzusenden.

Da Werlein unbekanntes Aufenthalts ist, bitten wir ihm bei nächster Gelegenheit seinen Ausschluss aus dem Verbands mitzuteilen.

An alle Orts- und Gauvorstände

ergingen in letzter Zeit die *Rundschreiben Nr. 42, 43 und 44*. Rundschreiben Nr. 42, ergangen am 10. Juli, gibt Aufschluß über die Lohnverhandlungen in Lithographie- und Steindruckgewerbe, in Chemigraphie, Lichtdruck-, Tiefdruck- und Kupferdruckgewerbe und Formstechergewerbe. Rundschreiben Nr. 43, ergangen am 11. Juli, gibt eine Übersicht der ab 16. Juli zu zahlenden Beiträge und Unterstützungen. Rundschreiben Nr. 44, ebenfalls am 11. Juli ergangen, gibt Aufschluß über die weiteren Lohnverhandlungen in Lithographie- und Steindruck am 11. Juli und behandelt weiter eine Reihe innerorganisatorischer Fragen.

Sollten die Rundschreiben oder eines davon irgendwo nicht eingegangen sein, so bitten wir um Mitteilung, damit Zusendung noch einmal erfolgen kann.

Der Verbandsvorstand.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.

Betrifft § 3 des T.-V.

In den am 9. Juli 1923 stattgefundenen Verhandlungen hat die von beiden Vertragsparteien ernannte Lohnkommission folgende Erweiterungen des Tarifes beschlossen:

Es erhalten an weiteren wöchentlichen Teuerungszulagen ab 7. Juli, erstmalig zahlbar am Lohntag, Freitag, den 13. Juli 1923:

	Mk.
Gehilfen im 1. Jahr n. vollendeter Lehrzeit	119300
Gehilfen im 2. Jahr und bis zum 21. Jahr	136400
Gehilfen von 21 bis 24 Jahren	153400
Gehilfen über 24 Jahre	170500

Ferner ab 14. Juli 1923, erstmalig zahlbar am Freitag, den 20. Juli 1923:

	Mk.
Gehilfen im 1. Jahr n. vollendeter Lehrzeit	59650
Gehilfen im 2. Jahr und bis zum 21. Jahr	68200
Gehilfen von 21 bis 24 Jahren	76700
Gehilfen über 24 Jahre	85250

Bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verreechnet.

Etwas auf Grund der oben bestimmten Teuerungszulagen bereits gezahlte Vorschüsse sind anzurechnen.

Die Entschädigung der Lehrlinge beträgt ab 7. Juli 1923: ab 14. Juli 1923:

	Mk.	Mk.
im 1. Lehrjahr	31 500	36 750
im 2. Lehrjahr	39 000	45 500
im 3. Lehrjahr	48 000	56 000
im 4. Lehrjahr	67 500	78 750

wöchentlich.
Vorstehende Abmachungen haben Gültigkeit bis einschließlich 20. Juli 1923 und verlängern sich selbsttätig um je eine Woche, wenn nicht von einer Partei mit vierstägiger Kündigungsfrist zum Wochenende der Zusammentritt der Lohnkommission beantragt wird.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Rudolf Ullstein, Albert Hehr, Richard Köhler,
Melv. Prinzp.-Vors. Gehilf.-Vorsitzender Geschäftsführer

Ein neuer Schiedsspruch für das Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Mit der Vereinbarung, das von den Unternehmern am 9. Juli Angebotene den Gehilfen bis zu einer endgültigen Regelung einstweilig zur Auszahlung zu bringen, gingen die am 9. Juli gepflogenen Verhandlungen für das Lithographie- und Steindruckgewerbe zu Ende. Am 11. Juli sollte dann weiter verhandelt werden, nachdem die beiden Vertragsparteien erneut zur Situation Stellung genommen hatten. Wie wir schon durch Verzögerung der letzten Nummer der „Graphischen Presse“ berichten konnten, nahm der Verbandsvorstand in seiner Sitzung am 10. Juli zur Sachlage Stellung und kam zu einem das Unternehmernangebot ablehnenden Veto. Die Verhandlungen am 11. Juli verliefen deshalb ebenfalls ergebnislos, weil auch die Unternehmer glaubten, von ihrer bisher eingenommenen Stellung nicht abgehen zu können. In Ansehung der an sich sehr geringen Summe gewiß eine etwas eigenartige Haltung. Aber die Summe ist es an sich nicht, sondern ein Umstand, den wir allerdings nicht zu vertreten haben, der aber bei allen Verhandlungen eine Rolle spielt. Und zwar ist es die Frage der Entlohnung des Hilfspersonals, auf die einmal gesondert zurückgekommen werden muß.

Da in freier Verhandlung eine Basis der Verständigung nicht gefunden werden konnte und Wille der Vertragsparteien ist, daß keinerlei tarifwidrige Maßnahmen direkt oder indirekt ergriffen werden bevor nicht alle zur Schlichtung von Streitigkeiten vorhandenen gesetzlichen Instanzen angerufen worden sind und entschieden haben, wurde abermals das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung angerufen. Im Gegensatz zum letzten Anruf des Reichsarbeitsministeriums handelte es sich diesmal um kein vereinbartes Schiedsgericht, dessen Spruch schon vorher für beide Vertragsparteien als verbindlich bezeichnet wurde. Im Gegenteil erklärten die Unternehmer bei den Verhandlungen wiederholt, daß es sich für sie um eine prinzipielle Sache handele und sie nicht in der Lage seien, schon vor Fällung eines Schiedsspruches sich festzulegen.

So war die Situation, als die Vertragsparteien am 10. Juli zu den Schiedsgerichtsverhandlungen unter Vorsitz des Geheimrats Wullst im Reichsarbeitsministerium zusammentraten. Ein nochmaliger Versuch, die Streitigkeiten ohne Schiedsspruch aus der Welt zu schaffen, blieb erfolglos. Die Gehilfenvertreter erklärten sich zu einer Einigung auf der Basis des Buchdruckerabkommens unter Beachtung des Schiedsspruches vom 29. Juni bereit. Die Unternehmer lehnten jedoch eine Einigung auf dieser Basis ab und so mußte das Schiedsgericht zusammentreten. Kollege Herbst legte dann in eingehender Weise die Ansprüche der Gehilfen dar und hob hervor, daß auf dem Umwege über die durch die Verhältnisse notwendig gewordenen Erhöhungen der Lohnzahlen eine tariflich verankerte Position aufgehoben werden solle. Dem mißfiel sich die Gehilfen auf das energischste widersetzen. Dem Schiedsgericht legte er in besonderen Maße zu beachten, zu welchen Konsequenzen es führen müsse, wenn auf solchem Wege Tarifpositionen beseitigt würden. Auch die Gehilfen betrachteten eine Reihe Tarifpositionen als außerordentlich drückend. Würde das Schiedsgericht zu einem für die Gehilfen ungünstigen Entschiede kommen, dann würden erneut die gesamten Positionen des Vertrages aufgerollt, denn eine einstige Abtötung unangenehm empfundener Tarifpositionen läge außerhalb jeder Möglichkeit.

Der Sprecher der Unternehmer verwies erneut darauf, daß es nicht Absicht der Tarifparteien bei Abschluß des Tarifes gewesen sei, die Bezahlung der 48. Stunde in dieser Weise zu steigern. Der Spruch vom 29. Juni setzte in den gemischten Betrieben Verhältnisse, die nicht zu tragen seien. Denn die Überzahlung der Steindrucker müsse die Buchdrucker in Bewegung bringen. Aber eine

noch größere Rolle spiele das Hilfspersonal, von denen auf einen Gehilfen 6 bis 8 entfallen. Da das Hilfspersonal mit seinen Löhnen in einem gewissen Verhältnis zur Entlohnung der gelernten Arbeiter stehe, müsse bei fortschreitender Geldentwertung und dadurch weiterer notwendiger Lohnerhöhungen das Steindruckereihilfspersonal bald über die Entlohnung des gelernten Buchdruckers kommen. Das könne das Gewerbe nicht tragen. Das Schiedsgericht möchte deshalb einen Schiedsspruch fällen, der dem Gewerbe Rechnung trägt.

Nach wiederholter etwa einstündiger Rede und Gegenrede zogen sich die Parteien zurück und das Schiedsgericht trat in seine Beratungen ein. Nach der Dauer der Beratungen zu urteilen, muß die Fällung des Schiedsspruches große Schwierigkeiten verursacht haben. Nach etwa dreistündiger Beratung verkündete der Vorsitzende dann folgenden einstimmig gefällten Schiedsspruch:

Schiedsspruch:

„An Stelle des Schiedsspruches vom 29. Juni 1923 erfolgt folgende Regelung: Als Entgelt für die 48. Arbeitsstunde wird auf den jeweiligen Spitzenlohn des Buchdruckerartefes ein Zuschlag von 2 1/2 Prozent unter der bisher üblichen Aufrandung gewährt. Dieser Betrag stellt den Spitzenwochenlohn des Steindruckers dar. Die übrigen Abstufungen regeln sich wie bisher.“

Das Vorstehende gilt für die Lohnverhandlungen ab 7. Juli 1923 und soll maßgebend sein bis zum 30. November 1923. Sollten inzwischen jedoch für die Tarifparteien die wertbeständigen Löhne Geltung finden, so gilt das Vorstehende bei der Einführung dieses Lohnsystems als beendet.“

Dieser Schiedsspruch, obwohl er einstimmig gefällt worden ist, kann uns nicht voll befriedigen, denn er bringt uns nicht das, auf was wir glauben vollen tariflichen und rechtlichen Anspruch zu haben. Trotzdem sind wir für Annahme des Schiedsspruches, weil er in seinem prinzipiellen Teile die Ansprüche der Gehilfen anerkennt. Das heißt mit anderen Worten, daß die Unternehmer mit ihren Ansprüchen, die Bezahlung der 48. Arbeitsstunde trotz weitergehender Erlöschung der Lohnzahlen fast auf gleichem Stande zu lassen, abgewiesen worden sind. Durch den Schiedsspruch ist also erneut festgestellt worden, daß die Auslegung des § 2 des neuen Tarifes für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe, wie sie von den Gehilfenvertretern vorgenommen worden ist, die richtige ist und daß die gegenteilige Auslegung nicht dem Sinne und dem Wortlaute der getroffenen tariflichen Vereinbarung entspricht.

Ob mit Fällung dieses Schiedsspruches die Auseinandersetzungen, die immer schärfere Formen annehmen, zu Ende gegangen sind, wird die allernächste Zeit erweisen. Denn alle bis zum 20. Juli laufenden Lohnabkommen, auch das für das Steindruckgewerbe, sind mit der Forderung auf neue Lohnverhandlungen am 10. Juli gekündigt worden. Die aufzustellenden Forderungen sind von den graphischen Verbänden noch nicht endgültig (Montag, den 16. Juli) formuliert. Aber auch bei den kommenden Verhandlungen werden einheitliche Forderungen die Grundlage bilden, die natürlich als Folge einheitliche Abschlüsse zeitigen müssen. Auch diese Seite der Lohngestaltung im graphischen Gewerbe berührt der Schiedsspruch, die wir aber infolge überfälligen Reaktionssschlusses bei dieser Betrachtung nicht ausschöpfen können. Aber erwähnt sei doch, daß der Schiedsspruch für absehbare Zeit uns an den Spitzenabschluß des Buchdruckes bindet. Ob man diese Bindung als gut oder schlecht ansieht: sie ist nichts Neues und durch den Gang der Ereignisse längst als gegeben zu betrachten. Diese Bindung bedeutet also lediglich die Sanktion der jetzigen Gebräuche, nur ist den Unternehmern die Möglichkeit genommen,

uns unter den Abschluß des Buchdruckes zu drücken.

Bringt also der Spruch des Schiedsgerichtes beim Reichsarbeitsministerium auch in dieser Beziehung nichts Neues, so ist er doch symptomatisch. Und zwar insofern, als er die von uns wiederholt ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß auch bei lokaler oder bezirklicher Lohnregelung die Lohnverhältnisse im Buchdruck eine ausschlaggebende Rolle spielen, sofern gesetzliche Instanzen zur Schlichtung eines Lohnstreites angerufen werden. So unangenehm es auch schließlich manchmal sein mag, in solcher Abhängigkeit sich zu befinden, ist doch jeder Versuch, über die Ergebnisse der Entwicklung hinwegzuspringen, erfolglos und untauglicher Versuch am untauglichen Objekt. Notwendig ist vielmehr, aus dem Gang der Entwicklung die Konsequenzen zu ziehen. Und die sind fester organisatorischer Zusammenschluß der graphischen Arbeiter. Der Schiedspruch vom 16. Juli ist ein neuer Beweis für die Richtigkeit dieser Forderung.

Rundschau.

Hermann Richter tödlich verunglückt. Der Inhaber der Firma Carl Schimpf in Nürnberg, Herr Hermann Richter, erlag am 2. Juli den Folgen eines Absturzes mit dem Flugzeug in Augsburg. Der so jäh aus dem Leben Gerissene war nicht nur lange Jahre Vertreter des Kreises Nürnberg des Verbandes Deutscher Steindruckereibesitzer, sondern er war auch im Interesse des gesamten Deutschen Lithographie- und Steindruckgewerbes tätig. Besonderes Verdienst hat sich der Verstorbene für das Zustandekommen der Tarifgemeinschaft für das Lithographie- und Steindruckgewerbe erworben. Herr Richter war Unternehmer, aber Unternehmer mit sozialem Verständnis. Das hat sich bei so mancher Lohnverhandlung gezeigt, an denen er fast immer teilnahm. Selbstverständlich ist auch mit ihm mancher Strauß ausgefochten worden, aber das Wie spielt auch eine Rolle. Und das sichert Herrn Richter ein ehrendes Gedenken auch der Hilfsgeschäft.

Eine Gesichtstabelle des Achtstundentages. Einem Aufsatz Lujó Brentanos (in dem er sich gegen die arbeiterfeindliche Schwankung richtet, die heute einige deutsche Sozialpolitiker mit Professor Herkner an der Spitze durchmachen) entnehmen wir eine Zusammenstellung der Daten, die die rasche Verbreitung des Achtstundentages seit Kriegsausbruch vor Augen führen. In den ersten Kriegsjahren sind es die vom Krieg wenig betroffenen zentral- und südamerikanischen Staaten, die das Gesetz einführen. In den Jahren 1917 und 1918 sind es die revolutionären Länder von Ost- und Mitteleuropa. Im Jahre 1919 — fast das gesamte westeuropäische Festland. Wir lassen diese „Gesichtstabelle“ folgen: 29. Oktober 1914 Panama, 17. November 1915 Uruguay, 4. September 1916 Ecuador, 31. Januar 1917 Mexico, 22. Januar 1917 Portugal, 7. November 1917 Rußland, 27. November 1917 Finnland, 14. August 1918 Norwegen, 15. November 1918 Deutschland (Abkommen zwischen der gesamten Arbeiterschaft und Unternehmerschaft, später durch Verordnung gesteuert), 23. November 1918 Polen, 14. Dezember 1918 Luxemburg, 19. Dezember 1918 Österreich, 10. Dezember 1918 Tschechoslowakei, 8. Januar 1919 Jugoslawien, 23. August 1919 Frankreich, 27. Juni 1919 Schweiz, 1. Oktober 1919 Spanien, 17. Oktober 1919 Schweden, 29. Oktober 1919 Internationale Konferenz in Washington (die Washingtoner Beschlüsse sind durch Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Tschechoslowakei und Indien ratifiziert worden).

In England ist der Achtstundentag durch Tarifverträge gesichert; im Eisen- und Stahlgewerbe besteht er seit 1906, im Bergbau ist gesetzlich der Siebenstundentag garantiert. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht seit dem 1. Januar 1917 ein Achtstundentagsgesetz für die wichtigsten Eisenbahnen, und im Laufe des Jahres 1918 hat sich der Achtstundentag im gesamten Eisen- und Stahlgewerbe durchgesetzt.

Diese Übersicht zeigt, wie unbegründet und lächerlich die von den Unternehmern jedes einzelnen Landes erhobenen Klagen über ihre Konkurrenzunfähigkeit als Folge des Achtstundentages sind.

Die Geldbeträge im Gewerbegerichts-gesetz. Eine Verordnung vom 10. Juni bringt eine Erhöhung der Geldbeträge im Gewerbegerichts-gesetz. Die Gewerbegerichte sind zuständig außer für Arbeiter auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienststellungen behaftete Angestellte, deren Jahresarbeitverdienst an Lohn oder Gehalt 24 Millionen Mark (bisher 3 000 000 Mark) nicht übersteigt. Die Befugung gegen Urteile des Gewerbegerichts ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1 000 000 Mark (bisher 500 000 Mark) übersteigt. — Der Befugung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 1 500 000 Mark (bisher 500 000 Mark) nicht übersteigt. — Der Höchstsatz der vom Gewerbegericht zu erhebenden Gebühr ist von 12 000 Mark auf 30 000 Mark erhöht. — Diese Änderungen sind am 27. Juni in Kraft getreten.

Abschaffung der Hundertmark-Rechnung.

Ein Zeichen der rapid fortgeschrittenen Marktentwertung ist das nachfolgende Rundschreiben der Stempelvereinigung: „Die unterzeichneten Banken und Bankiers beehren sich, davon Mitteilung zu machen, daß sie künftighin Aufträge, deren Beträge nicht auf volle 100 Mark lauten, in der Weise zur Ausführung bringen, daß die Beträge auf volle 100 Mark nach unten abgerundet werden. Soweit seitens der Kundschaft Sammelaufträge erteilt werden, zum Beispiel in der Weise, daß mehrere Entnahmen avisiert oder mehrere Schecks und Wechsel zur Guthschrift übersandt werden, wird sich die Abrundung nicht auf die gesamte Summe der Geschäftsvorgänge, sondern auf jeden einzelnen Vorgang, d. h. auf jede einzelne Entnahme und jede einzelne Remesse erstrecken. Die Banken ersuchen die Kundschaft, ihnen bei der Erledigung ihrer bankmäßigen Transaktionen künftighin Beträge, die nicht auf volle 100 Mark lauten, nicht mehr aufzugeben.“

Neugestaltung des Steuerrechts.

In Nr. 27 der „Graphischen Presse“ berichteten wir unter Rundschau über Einsetzung einer gewerkschaftlichen Steuerkommission, die Richtlinien schaffen und brauchbare Ratschläge allen jenen Genossen erteilen will, die bei der kommenden Steuergesetzgebung mitzuarbeiten haben werden. Die Notwendigkeit hierfür braucht angesichts des herrschenden Steuerskandals nicht erst besonders hervorgehoben werden. Über den ersten Teil der Arbeit der Kommission wird wie folgt berichtet:

Gründe für die Untersuchung.

Die Untersuchung einer wirklichen Anpassung der Steuern an den sich verändernden Geldwert ist dringend notwendig, weil

a) voraussichtlich der Wert der deutschen Mark noch für absehbare Zeit starken Schwankungen unterworfen bleiben wird, zumal das Abbremsen der Markschwankungen durch eine dauernde Stabilisierung der Mark oder die Schaffung einer allgemeinen goldwerten Währung, die sich im Steueretat auswirkt, vorläufig nicht wahrscheinlich ist,

b) heute für viele steuerliche Abgaben die Leistungspflicht in festen Markbeträgen und für nahezu sämtliche Steuern die nachträgliche Abgeltung gesetzlich vorgeschrieben oder doch zulässig ist und damit durch das ständige Fallen der Mark für das Budget des Reiches katastrophale Auswirkungen entstehen,

c) bei einer einmal möglich werdenden Aufwärtsbewegung der Mark viele Abgaben und die nachträglich zu leistenden Steuern in aufgewertetem Geld zu zahlen sein würden, und das Unvermögen dazu bei steigender Mark ohnedies entstehenden wirtschaftlichen und innerpolitischen Schwierigkeiten noch um finanzielle Verwirrungen im Reichs-etat vermehren müßte,

d) völlig unerträglich ist, daß nur die Lohn- und Gehaltsempfänger eine Steuer leisten, die sich dem verändernden Geldwert fortlaufend automatisch anpaßt.

Grundsätzliches zur Anpassung der Steuern an die Geldentwertung.

Die bisherigen Versuche einer Anpassung der Abgaben, Steuern usw. an die Geldentwertung leiden sämtlich an einem inneren Widerspruch, der aus der von früher übernommenen technischen Konstruktion der Steuergesetze entsteht. Die Steuergesetze sind auch heute noch in ihrem Wesen Vorschriften, die nur für Zeiten stabiler Währung passen. Sie haben sich gegenüber der Vorkriegszeit im Grunde genommen nur in der Höhe der Steuerziffern, in der Paragraphenmasse, der Häufigkeit der Novellen und in der Fülle der rasch wechselnden Abführungsvorschriften gewandelt.

Die Mehrzahl der Steuergesetze paßt deswegen nicht in die gegenwärtige Zeit der schwankenden Geldwerte, weil sie ein starrs System darstellen. Diesen Widerspruch zur Wirklichkeit versucht man immer wieder und trotz aller Fehlschläge dadurch zu beheben, daß die bestehenden Steuergesetze korrigiert und neue geschaffen werden, in denen einzelne Teile beweglich sind. Dennoch scheint man davor zurück, das Prinzip rasch auswechselbarer Einzelparagraphen systematisch durchzubilden. So haben die Bemühungen um Anpassung an die Geldentwertung bisher nur zu einer Reihe der verschiedensten Experimente geführt, die aus den unterschiedlichsten Motiven erwachsen sind; es werden in die Steuergesetze in stets rascherem Tempo Novellen und Ergänzungsordnungen hineingebaut oder es wird versucht, durch besondere Gesetze, die ganz Gebiete der Steuergesetzgebung horizontal durchschneiden (Geldentwertungsgesetz), Anpassung an die Marktentwertung zu erreichen.

Kritik der bisherigen Anpassungspraxis.

Die vollkommenste Angleichung der Steuern an den verändernden Geldwert wird scheinbar durch möglichst häufig wiederholte Regulierung der Steuersätze an Hand irgendwelcher Indizes, des Goldwertes oder ähnlicher Maßstäbe erreicht. Bei

näherer Betrachtung erweist sich das als ein Irrtum.

Die Schwankungen des Geldwertes ergeben bei graphischer Darstellung eine mehr oder weniger zackige Linie. Das Nachrücken der Steuersätze, ob nun durch Novellen, Verordnungen, bevollmächtigte Ausschüsse, Angleich an Indexziffern oder den Goldwert, wird immer nur das Bild einer Stufenreihe ergeben. Diese gestufte Linie der Anpassung der Steuersätze an den Geldwert muß sich entweder unterhalb der Geldkurve bewegen, dann ist die Geldentwertung nicht voll ausgeglichen, oder die Stufenlinie überschneidet die Geldkurve, dann bedeutet das das Einspruchsrecht der Besteueren. Der Versuch einer Ausbalanzierung jener beiden Möglichkeiten wirkt als Einschaltung des spekulativen Momentes durch den Gesetzgeber in die Steuergesetzgebung. Sicher ein nicht gewünschter Erfolg.

Aber wenn auch eine Anpassung an die laufende Geldentwertung technisch und praktisch möglich wäre, ihre Übertragung auf die Gesetze, die Veranlagung vorsehen, würde daran scheitern, daß der Umfang der Steuerpflicht erst nachträglich festgestellt und die Zahlung der Steuern zeitlich noch weiter vom Verdienstag entfernt erfolgt.

Bei der Reicheinkommensteuer erscheint eine einigermaßen erträgliche Anpassung nur möglich, wenn der Steuerbetrag, der erst ein Jahr nach dem Aufkommen veranlagt wird, vom Tage des Aufkommens bis zum Tage der vorläufigen Zahlung und dann weiter bis zur endgültigen Abgeltung als wertbeständige Schuld betrachtet würde.

Die zu leistende, aber nicht vor der abschließenden Veranlagung endgültig abzugelundene Steuer wird vom Steuerpflichtigen ja nicht wertbeständig angelegt, sondern in Mark zurückgelegt oder mit verbrauchten. Die tatsächliche Steuerleistung des vergangenen Jahres erfolgt aus einem späteren Einkommen, das in der Zwischenzeit nicht bei allen Schichten der Bevölkerung der Entwertung gleichmäßig gefolgt sein wird. Will die Steuergesetzgebung diese Schwierigkeiten dennoch überbrücken, dann kommt sie bei Anwendung ihrer bisherigen Methoden wieder zu Schätzungen. Diese müssen bei dem Zensiten spekulationsfördernd wirken.

Tatbestände des Geldentwertungsgesetzes.

Das Geldentwertungsgesetz sollte die immer schneller fortschreitende Geldentwertung auf dem Gebiete der Besitz- und Verkehrssteuern, soweit sie nicht an der Quelle, sondern auf dem Wege der Veranlagung, durch Erklärung der Steuerpflichtigen fällig werden, verhindern. Man hat damit die Anpassung der Hinterziehungs- und Ergänzungsstrafen an die Geldentwertung und verschiedenen andere verknüpft.

Eine Untersuchung des Geldentwertungsgesetzes vom 20. März 1923 hat das System der Anpassung von dem Inhalt auseinanderzuhalten, den das Gesetz unter politischen und sonstigen Einflüssen bekommen hat.

Die Anpassungsversuche an die Geldentwertung zerfallen bei dem Gesetz in die folgenden Gruppen:

A. Änderung der Tarife und Befreiungsvorschriften.

Bei der Anrechnung der der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne auf die Einkommensteuer soll die Berücksichtigung der Geldentwertung jeweils durch besonderes Gesetz erfolgen.

Bei den Erwerbsgesellschaften ist der Steuersatz erhöht worden.

Bei der Vermögenssteuer soll die Berücksichtigung der Geldentwertung bei den Tarifvorschriften jeweils im letzten Vierteljahr vor dem Veranlagungstermin durch besonderes Gesetz erfolgen. Für die erste Veranlagung ist der Tarif geändert.

Bei der Zwangsanleihe ist der Zeichnungspreis geändert, ebenso der Tarif.

Bei der Erbschaftsteuer sind die Steuersätze geändert.

Die Kapitalertragsteuer ist gestrichen; Reichsrat und Ausschuß des Reichstages können den Finanzminister zur Wiedererhebung ermächtigen.

Beim Wechselstempel ist der Satz erhöht worden.

Bei der Kapitalverkehrssteuer sind die Sätze geändert worden.

Bei der Versicherungssteuer ist der Finanzminister ermächtigt worden, gewisse Befreiungsgrenzen der Geldentwertung anzupassen.

Bei der Person- und Güterverkehrssteuer ist der Reichsfinanzminister ermächtigt worden, Veränderungen des Geldwertes auszugleichen.

Bei der Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit eines Unternehmens ist der Zinssatz, bis zu dem bisher die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde, erhöht worden.

B. Allgemeine und besondere Bestimmungen, die die Geldentwertung bei der Zahlung berücksichtigen.

a) Allgemeine Bestimmungen:

Zuschlag bei verzögerter Zahlung nach Fälligkeit, Erhöhung der Verzugszinsen.

b) Besondere Bestimmungen:

Bei der Einkommensteuer die Verpflichtung, schon bei der Steuererklärung die Differenz

zwischen Vorauszahlung, Abzug und wirklich erklärtem Einkommen zu leisten. Söförtige Einzahlung des Restbetrages der Steuerpflicht, der sich etwa durch den Steuerbescheid ergibt. Der Fehlbetrag, der etwa durch Verschulden des Zensiten zwischen Differenzbetrag und Restbetrag entstanden ist, wird mit einem Zuschlag von 5 Prozent belegt.

Bei der Körperschaftsteuer ebenfalls Vorschriften über Vorauszahlung, Nachzahlung, Abschlußzahlung und Zuschlag.

Bei der Vermögenssteuer Vorauszahlungen. (Diese Bestimmung wird erst 1926 wirksam.)

Bei der Umsatzsteuer Veränderung der Vorauszahlungsbestimmungen und Einführung der (bei der Einkommensteuer schon erwähnten) Zuschläge. Die „Vorauszahlung“ bezieht sich auf Vorauszahlungen vor endgültiger Veranlagung und Leistung der Unterschiedsbeträge. Unter bestimmten Voraussetzungen erhöhter Zuschlag auf die Differenz zwischen Vorauszahlungen und Veranlagung.

Allgemeines.

Teil für die gemeinsamen Interessen aller Sparten des Berufs.

Tarifliche Lohn- und Arbeitsbedingungen in Jugoslawien.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der jugoslawischen graphischen Industrie sind durch einen Tarif geregelt, der an sich ein Rahmentarif ist und durch besondere Absätze die Verhältnisse der einzelnen Berufe regelt. Für Lithographen, Retuscheure, Zinko- und Chemigraphen, Stein-, Licht- und Kupferdrucker und verwandte Berufe gelten neben den A-Regelbestimmungen die unter dem Zeichen F erlassenen Sonderbestimmungen, die die Paragraphen 188 bis 204 ausmachen. Da es für die Kollegen von Interesse sein dürfte, auch diese tariflichen Abmachungen zu kennen, lassen wir sie in ihrem Wortlaut ohne Kommentar folgen:

Die unter dem Zeichen F für unsere Kollegen zutreffenden Tarifbestimmungen lauten:

§ 188. Genau wie bei allen anderen gelten die Bestimmungen des Abschnittes A, falls in diesen separaten Paragraphen nicht das Gegenteil enthalten ist, auch für diesen Absatz.

§ 189. Das Akkord- und Prämiensystem sowie ein Aussetzen ist unzulässig.

§ 190. Die Heimarbeit ist verboten und beide Teile, Arbeitgeber sowie Arbeiter, sind verpflichtet zur strengen Innehaltung dieser Verordnung.

§ 191. Ebenso verpflichtet sind die vertragsschließenden Parteien die Vergebung von technischen sowie kartographisch-lithographischen Arbeiten an öffentliche oder staatliche Angestellte zu verhindern.

§ 192. Die verschiedenen lithographischen sowie photomechanischen Berufsweize sind genau zu unterscheiden, und zwar:

1. Unter Lithographen und Retuscheuren sind zu verstehen: a) Lithographen für Merkantil-Maschinen, Chromo und Entwürfe; b) Retuscheure für Positiv-, Negativ- und Lichtdruck.

2. Zum Steindruck gehören: a) die Um-drucker für Stein, Zink und Aluminium; b) lithographische Maschinenmeister für Flachpressen; c) Zinkrotations-, Rotary- und Offsetdrucker.

3. Zum Zinko-Chemigraphen gehören: a) die Atzer für Strich, Auto und Farben; b) Heliographen und Tiefdruckatzer; c) Reproduktionsphotographen für Strich, Auto, Farben und für alle anderen photomechanischen Ausübungen.

4. Zum Lichtdruck gehören: a) Lichtdruckmaschinenmeister; b) Präparateure.

5. Zum Kupferdruck gehören: a) Kupfer- und Notensteher; b) Kupfer- und Tiefdrucker.

§ 193. Der Arbeitgeber darf einen Arbeiter nur in dem Berufszweige beschäftigen, in welchem der Betreffende fachmännisch ausgebildet ist. Wird ein Übergang eines Arbeiters in eine andere Berufsspalte gefordert, so kann man von dem Letzteren im Verlauf von 15 Wochen keine stricte Leistung verlangen.

§ 194. Ein Stein-, Licht- und Tiefdrucker darf nur an einer Maschine arbeiten, ausgenommen ist vorübergehende Vertretung in Krankheitsfällen oder sonstigen wichtigen Ereignissen. Doch kann man von dem Vertretenden nicht diejenige Leistung fordern, zu welcher er sonst verpflichtet wäre.

Für die Dauer dieser Vertretung erhält er falls er einen kranken Kollegen vertritt (und dem Betreffenden sein volles Wochenlohn ausbezahlt wird) 10 v. H. in Vertretungsfällen durch diesen Tarif vorgesehene Beurlaubung 25 v. H. bei allen anderen Vorkommnissen 75 v. H. über seinen Gehalt.

§ 195. Stein-, Licht- und Tiefdrucklehrlinge dürfen erst im dritten Lehrjahre unter Gehilfenleitung an eine Maschine zum Drucken gestellt werden. Für die Beaufsichtigungsdauer erhält der qualifizierte Arbeiter einen Zuschlag von 15 v. H. auf seinen Wochenlohn.

§ 196. Mehr als ein Lehrling darf nicht der Beaufsichtigung eines Gehilfen unterstehen.

§ 197. Lithographen und Retuscheure sind verpflichtet, ihre Arbeit nur in dem zwecklichen direkten Lichte auszuführen. Retusche für Licht- und Tiefdruck darf bloß beim Tageslicht ausgeübt werden.

§ 198. Alle oben aufgeführten Berufszweige erhalten zum mindestens 50 Dinar über das wirklichen Minimalgehalt des betreffenden Platzes.

§ 199. Sämtliche Atzer-Räumlichkeiten müssen mit Ventilationsapparaten ausgerüstet werden.

§ 200. Sogenannte Monteure und Fräser, falls sie schon in einem anderen Berufe ausgebildet haben, können erst nach eine Jahrespraxis als qualifizierte Arbeiter betrachtet werden.

§ 201. Sämtliche Litho-, Zinkographenlehrlinge können während ihrer Lehrzeit theoretisch in allen Zweigen ihrer Berufsspalte unterrichtet werden.

§ 202. Nach sechsmonatlicher Inkraftsetzung dieses Tarifes hat die höchste tarifliche Paritätinstanz laut Praxiserfahrung des In- und Auslands eine Abänderung zu treffen, welche auf Grund der Berücksichtigung der Gesundheitsschädigung des Berufes sich als notwendig erweist.

§ 203. Das Hilfspersonal in der Lithographie darf keine technische Arbeit verrichten, für welche eine Qualifizierung notwendig ist. Es darf nur für Hilfs- oder geschäftliche Arbeiten Verwendung finden.

Das Walzenwaschen an den Maschinen muß von männlichem Hilfspersonal besorgt werden.

§ 204. Bestimmungen betreffs Arbeit oder Lehre an den Offset-, Tiefdruckpressen gelten auch für diesen Bruchteil.

Wertbeständiger Preis für die Verbandsgeschichte.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung mußten die Preise für unsere so ausgezeichnete und wertvolle Verbandsgeschichte wiederholt verändert werden, um zu verhindern, daß dieses Buch un-reellen Handlungen dienstbar gemacht wurde. Um nun den an sich stark überlasteten Vorstand von der fortwährenden Veränderung der Preise für die Verbandsgeschichte zu entbinden, wurde in der letzten Vorstandssitzung beschlossen, die Preise für die Verbandsgeschichte endgültig zu normieren und durch Einführung der Schlüsselzahl sie laufend der Geldentwertung anzupassen. Es wurden deshalb Grundpreise festgesetzt, die betragen: Für Verbandmitglieder 1,50 Mark, für gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, Angestellte und Beamte 2 Mark und für den Buchhandel 3 Mark. Diese Grundpreise multiplizieren sich mit der jeweiligen Schlüsselzahl des Deutschen Buchhandels.

Auch bei dieser Festsetzung ist der Grundsatz berücksichtigt worden, daß die Verbandsglieder die Verbandsgeschichte zu einem niedrigeren als den Herstellungspreis beziehen können. Nur vom Buchhandel wird entsprechend der Geldentwertung eingefordert, was unbedingt verlangt werden muß. Entsprechend der im Augenblick gültigen Schlüsselzahl des Buchhandels von 12.000 kostet ein Exemplar der Verbandsgeschichte: Für Mitglieder 18.000 Mark, für Gewerkschafter 24.000 Mark im Buchhandel 36.000 Mark.

Wir möchten auch diese Mitteilung nicht hinausgehen lassen ohne alle die Kollegen, die noch nicht im Besitze des 1. Bandes unserer Verbandsgeschichte sind, darauf aufmerksam zu machen, daß es kein besseres Buch gibt, sich über die Anfänge der Gewerkschaftsbewegung zu informieren, als es unsere Verbandsgeschichte ist.

Ortsberichte.

Barmen-Elberfeld. Am 9. Juli befaßte sich eine schwach besuchte Mitgliederversammlung der Zahlstelle Barmen-Elberfeld mit dem Tarifabschluß im Lithographie- und Steindruckgewerbe. Nach Bekanntgabe des Rundschreibens Nr. 38 des Vorstandes setzte eine äußerst rege Diskussion ein. Allgemein wurde das Verhalten des Vorstandes und des Beirates scharf verurteilt. Man kann es nicht verstehen, daß trotz Ablehnung des Tarifvertrages durch die Kollegenschaft die obersten Instanzen des Verbandes demselben doch ihre Zustimmung gegeben haben. Der Unwille der Kollegenschaft machte sich besonders im Rückblick auf den aus der Not der Zeit geborenen 3 wöchigen Streik im Februar-März dieses Jahres, bei welchem mit aller Macht vom Vorstandes versucht wurde, denselben als organisationszerstörend hinzustellen, bemerkbar. Es wird nicht verstanden, wie auf einmal Untordnung unter den Gesamtwil-n gefordert werden kann und andererseits trotz Urabstimmung dem Willen der Gesamtheit nicht Rechnung gefragen wird. Nachfolgende Resolution kam zur Annahme:

„Die Barmen-Elberfelder Kollegenschaft protestiert entschieden gegen das jedem demokratischen Prinzip hohnsprechende Vorgehen des Vorstandes und Beirates. Sie verlangen, daß der Vorstand die Meinung der Mitglieder respektiert. Der Tarifvertrag wurde wegen seinen Verschlechterungen abgelehnt, und das muß auch für den Verbandsvorstand bindend sein ohne Rücksicht auf die hieraus entstehenden Kom-

plikationen. Die Barmen-Elberfelder Kollegen sind nicht gewillt, sich als willenslose Werkzeuge diktieren zu lassen. Weder die Nürnberger Verbandsratsbeschlüsse noch das Statut rechtfertigen dieses diktatorische Verhalten. Sie erwarten, daß der Vorstand seine Handlung revidiert und erneut Föhlung mit den Unternehmern nimmt, um einen anderen Tarifvertrag abzuschließen. Ebenso verurteilen sie diese Oberumpelungstaktik und verlangen, daß bei zukünftigen Neuabschlüssen der Tarif in der „Graphischen Presse“ vor der Abstimmung publiziert wird.“

Der Betriebsrat

Neuwahlen zu den Betriebsräten und Stellungnahme der Behörden.

Alljährlich im Februar wird von der Betriebsrätezentrale des ADGB. und des AfA-Bundes ein Aufruf herausgegeben, wonach alle Betriebsräte, auch diejenigen, deren Wahlzeit noch nicht abgelaufen ist, ihr Amt niederlegen sollen, um eine Einheitlichkeit in der Wahlperiode herbeizuföhren. Diese Maßnahme der Gewerkschaften ist bisher ohne Schwierigkeiten zur Durchführung gekommen. Die Einheitlichkeit der Neuwahlen ist auch für die deutsche Wirtschaft von erheblichem Vorteil, da hierdurch die Störung der Produktion nach Möglichkeit vermindert wird. Außerdem ist ein derartiges Verfahren auf Grund der §§ 39 bis 44 des Betriebsrätegesetzes durchaus einwandfrei und zulässig. Trotzdem hat sich sowohl ein Gewerbeaufsichtsrat als auch ein Regierungspräsident in Preußen gefunden, welche die Wahl einer Betriebsvertretung für ungültig erklärt haben, weil sie auf Grund des Aufrufs der Gewerkschaften zur Vornahme der Neuwahl durchgeführt worden war, ohne daß die Wahlzeit des in Frage kommenden Betriebsrats abgelaufen wäre. Auf eine aus Anlaß dieses Vorfalles dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe eingereichte Beschwerde hat dieser unter J.-Nr. III. 6747 am 3. Juli 1923 nachstehende Antwort erteilt:

„Ihre die vorbezichnete Sache betreffende Eingabe hat mir Veranlassung zur Nachprüfung gegeben. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Nachprüfung in diesem Einzelfalle bemerke ich zu der von Ihnen angeregten Frage der Neuwahl des Betriebsrats vor Ablauf der Wahlperiode allgemein schon jetzt folgendes:

Außer im Falle der Auflösung des Betriebsrats nach § 41 BRG. findet vorzeitige Neuwahl dann statt, wenn der Betriebsrat insgesamt zurücktritt oder die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder sinkt (§ 42 BRG.). Der letztere Fall ist z. B. dann gegeben, wenn sämtliche Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder einer Liste ihre Ämter niederlegen, da nach § 40 Abs. 2 BRG. der Eintritt von Ersatzmitgliedern nur aus derjenigen Liste zulässig ist, der die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

Die Niederlegung des Amtes seitens einzelner Betriebsratsmitglieder wie auch der Rücktritt des gesamten Betriebsrats ist jederzeit zulässig; die Gründe hierfür sind gleichgültig.

Eine besondere Form für die Niederlegung oder für den Rücktritt ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es genügt jede Willenserklärung, welche die Niederlegung oder den Rücktritt ausreichend zum Ausdruck bringt. Hinsichtlich des Rücktritts des gesamten Betriebsrats wird eine dahingehende Erklärung unzweideutig darin zu erblicken sein, daß der zurückgetretene Betriebsrat, der nach § 43 BRG. bis zur Neuwahl im Amte bleibt, einen Wahlvorstand ernannt.“

Der Herr Minister erkennt hiermit an, daß der Aufruf der Betriebsrätezentrale des ADGB. und des AfA-Bundes zur Vornahme einheitlicher Neuwahlen nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Falls sich trotzdem Behörden finden sollten, welche diese Rechtslage nicht anerkennen, kann denselben die Unrichtigkeit ihrer Auffassung an Hand des vorstehenden Bescheides nachgewiesen werden.

Die Tapetenbranche.

Das Museum der Tapete.

Das Deutsche Tapetenmuseum in Kassel wurde am 29. Juni eröffnet. Damit ist die Geschichte wie die Erzeugung von Tapeten auch der großen Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, was seine Auswirkungen noch auslösen wird. Über die Eröffnung des Deutschen Tapetenmuseums berichtet der „Vorwärts“:

In Gegenwart der Spitzen aller ansässigen Behörden, der Kunstakademie und der verschiedenen Kunstkreise sowie Tapetenfabrikanten aus dem ganzen Deutschen Reich, aus Österreich, Holland, der Schweiz, Dänemark und Skandinavien wurde in Kassel der Schlüsselstein der Umwandlung des ehemaligen Residenzschlosses in ein Museum eigener Art gelegt. Nachdem bereits vorher neben den im ursprünglichen Zustand erhaltenen Prunk-

Sälen der letzten Kurfürsten von Hessen-Kassel eine städtische Galerie neuer Meister und ein Museum für den Geiger Louis Spohr untergebracht waren, sind jetzt alle Nebenräume zur Aufnahme des Deutschen Tapetenmuseums eingerichtet worden.

Wie die Museen und griechischen Geschichtsschreiber berichteten, war es in alten Zeiten üblich, die Wände der Wohnräume mit bunten Teppichen (lateinisch: tapetum) oder ähnlichen Stoffen zu schmücken, deren Muster den Webstoffen entnommen waren. Im Wandel der Zeiten wurde diese Art des Wandmuckes durch Papiertapeten ersetzt, die mit Schablonen hergestellte Tierfiguren und später Szenen aus dem Volksleben sowie geschichtliche Darstellungen zeigten, wie die Museen in Basel und Zürich dem Beschauer vor Augen führen. Wenn man hier das Wort „Mode“ schon gebrauchen darf, so war diese von da ab einem regen Wechsel unterworfen. Außer den altgotischen Mustern, die nach Kirchengemälden entworfen waren, dienten nacheinander Leder- und Seidentapeten sowie eine neuerdachte Art, das sogenannte „Granatapfelmuster“ als Wandschmuck. Die Granate versinnbildlichte von jeher reichen Segen und ihre Blüte feurige Liebe. Bei Beginn des 19. Jahrhunderts setzte der Papiertapetendruck mit Landschaftsbildern ein, wie sie noch in manchen alten Bürgerhäusern die kundigen Beschauer entzücken. Eine spätere Neuheit aus unseren Tagen, der sogenannte „Jugendstil“, war nur von kurzer Lebensdauer, man kehrte zur Nachahmung des alten Blumenmusters bald zurück.

Den Entwicklungsgang der Tapete in seinen Haupterscheinungen von der Schwelle der Neuzeit an aufzuhehlen, das ist das Verdienst dieses in der ganzen Welt einzig dastehenden Museums, das aus kostbaren Sammlungen des Hamburger Geheimrats Iven hervorgegangen ist und seltene Schätze enthält, von denen die Mehrzahl nie wieder zu beschaffenden Stücken besteht. Nicht nur gibt eine alte Tapetendruckerei einen Einblick in das Werden der Tapete, es zieht auch die gesamte Wohnungskultur in Deutschland, Frankreich, England, Amerika und Dänemark, für die in den achtzehn Sälen des Museums besondere Abteilungen geschaffen wurden, an dem Beschauer vorüber. Das älteste Stück ist ein spanischer Lederdruck von höchster Feinheit aus Cordova (15. bis 16. Jahrhundert), das interessanteste ein Druck der englischen Manufaktur, das mit der englischen Krone abgestempelt ist. Nur ein zweites Stück ist davon noch vorhanden, und zwar in einem englischen Museum. Immer wieder Farben, die es heute gar nicht mehr gibt, Muster, teils so plastisch wirkend, daß der Schein der Wirklichkeit erreicht ist, und Zusammenstellungen in Riesenmaßen.

Alle Neuerscheinungen der Tapetenindustrie liegen vorläufig im Magazin, bis sie einmal älter und damit „museumsreif“ geworden sind. Ob diese Maßnahme zu billig ist, erscheint freilich zweifelhaft. Denn für alle künstlerischen und kunstgewerblichen Dinge gilt der Satz, daß nicht nur die Schöpfungen der Vergangenheit die Gegenwart befruchten, sondern daß auch der Wert und das Wesen des in früheren Zeiten Geschaffenen erst durch Vergleich mit den Leistungen der Jetztzeit in das rechte Licht gerückt werden.

Graphische Technik.

Handbuch für moderne Reproduktionstechnik, II Teil.

Chemigraphie, Rackeltiefdruck und die Übertragungsverfahren für Photolithographie und Offsetdruck. Herausgegeben in Verbindung mit Fachleuten von R. Ruß. Verlag von Klmsch u. Co., Frankfurt a. M.

Vor einiger Zeit brachten wir eine Besprechung des ersten Bandes dieses Werkes und ist es bei den umfassenden Aufgaben, welche sich die Verfasser des Handbuchs gestellt haben, notwendig auch noch auf den zweiten Teil zurückzukommen. Es wird bezweckt, die modernen photomechanischen Verfahren so darzustellen, wie dieselben wirklich in der Praxis angewandt werden. Bei den heutigen spezialisierten Arbeiten, wo der Ätzer nur seine Platte ätzt, der Photograph sein Negativ macht, ist es immer wieder am Platze, darauf hinzuweisen, daß man damit nicht nur seinen Beruf dient, sondern zu dessen vollen Verständnis gehört auch eine gründliche Kenntnis aller im Reproduktionsfach vorkommenden Arbeiten und Vorgänge. Hier bietet das Handbuch wohl jedem Vorwärtsstrebenden etwas.

Wie auf anderen Gebieten ruht auch in unserem graphischen Gewerbe die Entwicklung der Technik nicht, und insbesondere auf photomechanischem Wege haben in letzter Zeit wichtige Neuerungen und Erfindungen stattgefunden. Die Reproduktionskamera und neuzeitliche Kopiermethoden drängen immer mehr in die Betriebe ein und die Angehörigen der graphischen Berufe müssen alle paar Jahre einmal umlernen, um mit diesen Fortschritten auf der Höhe zu bleiben.

Besonders trifft dies jetzt wieder auf den Lithographen zu, dem die moderne Reproduktionstechnik viel von seinem früheren Arbeitsfeld der Handlithographie nimmt. Wenn auch in der Zeit nach dem Kriege mehrere Bücher über den Offsetdruck erschienen sind, so wenden sich diese Abhandlungen mehr an den Drucker durch Erklärungen und Abbildungen der verschiedenen Maschinentypen. Dem Lithographen genügt es seltener zur Einführung in die neueren Techniken. Im vorliegenden Werk ist dies mehr berücksichtigt; wir finden die modernen Übertragungsverfahren und die damit zusammenhängenden Arbeiten eingehender von A. Rauli, Nürnberg, dargestellt. Es ist so übersichtlich geschrieben, daß auch der noch Fernstehende sich hineinfinden muß. Das ganze Gebiet ist heute durch die Verbreitung des Offsetdruckes wichtig und umfangreich geworden. Früher bediente man sich bei einigen Zufallsarbeiten des Asphaltverfahrens und behalt sich auch der indirekten Fettkopie, während sich jetzt mehr das direkte Kopieren auf Stein und Zink einbürgert und man auch für farbige Arbeiten den Weg über die Chemigraphie nimmt.

In einem weiteren Kapitel wird der Kupfertiefdruck von R. Marschner besprochen, als Rackeltiefdruck bezeichnet, denn nur von diesem ist die Rede; ein weiteres Eingehen auf die anderen Tiefdrucktechniken hätte das Werk, als Handbuch gedacht, wohl noch mehr ergänzt. Es ist zu begrüßen, daß über den Rackeltiefdruck, der bisher immer noch als Geheimnis betrachtet und von verhältnismäßig wenigen Firmen ausgeführt wurde, von einem berufenen Fachmann eingehend über die einzelnen Arbeitsvorgänge berichtet wird. Die eingefügten Abbildungen machen uns mit der Einrichtung einer modernen Anstalt bekannt. Es versteht sich auch, daß bei diesem Verfahren, dessen Druckvorgang durch die Rackelanwendung ein besonders interessanter und neuerer für den Papierdruck ist, die benötigten Maschinen und Hilfsvorrichtungen mit angeführt sind.

Ein schon mehr bekannteres und weit verbreitetes Fach der Reproduktionstechnik ist die Chemigraphie; auch hier ist es unternommen, alles zusammenzufassen, um das Buch zu einem Nachschlagewerk zu machen. Vom Kopieren bis zur Montage der Klischees ziehen die einzelnen Arbeitsvorgänge vorüber. Selbst das Nachschneiden wird hier, wie sonst selten, geschildert.

Zahlreiche Abbildungen sind dem Werke eingedruckt und befinden sich im Anhang farbige Drucke verschiedener Techniken.

Eingegangene Gelder.

Im 2. Vierteljahr vom 8. April bis 30. Juli 1929:

Aachen 1 Rate 400 000, Altenburg 7 Raten 475 250, Aschaffenburg 5 Raten 1 015 917, Aschersleben 6 Raten 895 000, Augsburg 7 Raten 900 000, Barmen 1 Rate 1 997 076, Bautzen 4 Raten 1 511 116, Berlin 3 Raten 29 000 000, Bielefeld 4 Raten 960 000, Bonn 4 Raten 540 000, Braunschweig 3 Raten 112 887, Brandenburg 10 Raten 2 680 000, Braunschweig 2 Raten 1 428 200, Bremen 2 Raten 1 605 936, Breslau 7 Raten 1 950 000, Buchholz 2 Raten 400 000, Burgstadt 1 Rate 151 322, Cöln 4 Raten 1 250 000, Chemnitz 11 Raten 3 450 000, Coblenz 1 Rate 150 000, Cöln 4 Raten 2 300 000, Coswig 5 Raten 553 685, Crefeld 2 Raten 1 000 000, Crimmitschau 6 Raten 2 872 846, Darmstadt 1 Rate 360 000, Dessau 5 Raten 424 200, Detmold 6 Raten 2 075 000, Dortmund 2 Raten 408 700, Dresden 13 Raten 11 800 000, Duisburg 1 Rate 16 000, Düren 1 Rate 392 077, Ebersbach 2 Raten 170 000, Eilenburg 1 Rate 277 358, Einbeck 1 Rate 120 000, Emmerich 5 Raten 278 922, Erfurt 3 Raten 1 100 000, Eßlingen 3 Raten 915 169, Flensburg 3 Raten 275 865, Frankfurt a. M. 6 Raten 7 825 000, Frankfurt a. O. 3 Raten 310 000, Freiburg i. S. 1 Rate 158 000, Geislingen 3 Raten 190 103, Gera 5 Raten 1 089 000, Gleiwitz 6 Raten 650 000, Glogau 5 Raten 1 100 000, Göppingen 2 Raten 270 000, Gotha 5 Raten 459 880, Greiz 1 Rate 153 163, Griefheim 4 Raten 307 935, Grimma 4 Raten 341 053, Halberstadt 7 Raten 890 000, Halle 7 Raten 1 100 000, Hamborn 2 Raten 160 000, Hamburg 5 Raten 5 140 000, Hanau 4 Raten 1 350 000, Hannover 4 Raten 4 600 000, Harburg 1 Rate 70 000, Heidelberg 3 Raten 233 058, Heidenau 3 Raten 680 000, Heilbronn 2 Raten 420 000, Herford 5 Raten 611 772, Hildburghausen 3 Raten 213 000, Hildesheim 8 Raten 896 000, Hirschberg 2 Raten 251 077, Hofgöhlenau 3 Raten 368 649, Höxter 2 Raten 120 000, Jena 1 Rate 104 433, Iserlohn 2 Raten 410 923, Kaiserslautern 5 Raten 179 635, Karlsruhe 5 Raten 820 000, Kattowitz 1 Rate 55 403, Kaufbeuren 3 Raten 900 000, Kempen 1 Rate 83 848, Kempten 2 Raten 208 037, Kiel 2 Raten 320 000, Königsberg 1 Rate 230 000, Köslin 1 Rate 20 000, Lahr 4 Raten 1 325 000, Lauban 3 Raten 83 240, Leipzig 6 Raten 46 400 000, Limbach 1 Rate 155 000, Lobdrick 1 Rate 47 484, Lübeck 7 Raten 1 498 000, Lüdenscheid 1 Rate 126 500, Lüneburg 4 Raten 200 000, Magdeburg 7 Raten 3 921 120, Mainz 1 Rate 546 000, Mannheim 3 Raten 920 903, Meifen 1 Rate 200 000, Mühlhausen 1 Rate 197 763, München I 2 Raten 3 174 832, München II 2 Raten 4 700 000, München-Gladbach 7 Raten 440 000, Nerchau 5 Raten 330 000, Neurode 1 Rate 346 000, Neuruppin 3 Raten 216 004, Niederselitz 5 Raten 1 560 000, Nordhausen 2 Raten 180 000, Nürnberg 17 Raten 18 700 000, Offenbach 6 Raten 1 886 137, Offenburg 4 Raten 405 000, Osnabrück 1 Rate 45 000, Pforzheim 4 Raten 215 000, Plauen 1 Rate 80 000, Potsdam 1 Rate 98 783, Regensburg 1 Rate 72 948, Reichenbach 1 Rate 233 510, Rheydtt 1 Rate 667 000, Rostock 1 Rate 19 815, Saalfeld 7 Raten 3 550 000, Saarbrücken 1 Rate 70 000, Schlettau 1 Rate 205 157, Schramberg 1 Rate 270 000, Schweidnitz 4 Raten 140 000, Schwenningen 1 Rate 150 000, Schwerin 1 Rate 55 000, Selb 3 Raten 520 000, Sobornheim 3 Raten 248 190, Solingen 2 Raten 309 375, Steffin 3 Raten 562 002, Stolberg 6 Raten 727 942, Stuttgart 10 Raten 6 781 162, Trier 1 Rate 260 000, Ulm 4 Raten 467 546, Viersen 2 Raten 298 087, Waldenburg 2 Raten 889 541, Waldkirch 1 Rate 449 000, Wanfried 2 Raten 354 180, Weimar 1 Rate 60 700, Wesel 1 Rate 47 000, Wiesbaden 2 Raten 230 000, Würzburg 5 Raten 1 650 000, Würzen 1 Rate 307 477, Zeitz 2 Raten 230 000, Zittau 1 Rate 200 000, und Zwickau 4 Raten 800 000 Mk.

Paul Eichen, Hauptkassierer

Tüchtiger Farbätzer

der auch zugleich Gutes in Schwarz Auto leistet in dauernde Stellung gesucht Angebote an Ewald Steinmetz & Co., Hannover, Laage Laube 5 6

Farbätzer

vollständig selbständig arbeitend, gesucht Walter Grützmacher, Klischeeanstalt Berlin SW 61.

Maschinen-Retuscheur

in angenehme Dauerstellung gesucht Offerten mit Mus er und Gehaltsansprüchen an Kunstanstalt Staudinger, Göppingen Wtbg

Farbätzer

oder Chromo-Lithographen,

die sich für Farbätzerstellen umstellen wollen, für unsere Farbätzerstellen einschließlich Offset-Abteilung suchen dringend und billige Angebote

Dr. Sellen & Co. A.-G. Graphische Kunstanstalt Berlin SW 29, Zo-seener Str 55

Gebrüder Schopflocher, Fürth i. B. 6

Bronzefarben- und Aluminumpulver-Werke

Telegramm-Adresse: Fortuna Farbwaren

Gratismuster auf Wunsch

Spezialität: Fettdrucke Lithobronzen „FORTUNA“

ZINKDRUCKPLATTEN

in Zinkätze. Auswaschtechnik. Neuschleifen gebrauchter Platten. KARL MESS, G. m. b. H. Berlin SO 36, Wiener Straße 50.

Fernruf Moritzplatz 11289

Verschiedenes

Kaufe zum höchsten Tagespreis Photograph. Rückstände Silber-Niederschläge alte Negative.

Erdt, Berlin N 30 Gerichtsstraße 7 Humboldt 274

Leicht wird der Zinkdruck wenn Sie Zinkdruckplatten von Karl Mess verwenden BERLIN SO 36, Wiener Str 50

Vertreter gesucht

für den Verkauf von Wein- etc. Etiketten Druckerei S. Steuer, Lahr i. Bad.

TROCKEN- PETOL TROCKENMITTEL FALLE FARBEN

Fachliteratur!

DER PRAKTISCHE UMDRUCKER

von Bernhard Enders Preis inkl. Porto und Nachnahme 11700.- Mark.

Das Tauschen und Ätzen der Metalle

Preis inkl. Porto und Nachnahme 8000.- Mark. Verlag Conrad Müller, Schkeuditz.